

Gefahr im Verzüge durch das Untersuchungsorgan zur Fahndung gestellt werden. Fahndung und die nicht mit einem Haftbefehl verbundene Aufenthaltsermittlung, die auch bei Zeugen und Verdächtigen anwendbar ist, sind kriminalistische Methoden.

§139

Steckbrief

(1) Auf Grund eines Haftbefehls kann der Staatsanwalt einen Steckbrief erlassen, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

(2) Ohne Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur zulässig, wenn ein Festgenommener entweicht. In diesen Fällen können auch die Untersuchungsorgane einen Steckbrief erlassen.

(3) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und zu beschreiben. Die Straftat, deren er verdächtig ist, sowie Ort und Zeit ihrer Begehung sind anzugeben.

(4) Die §§126, 134 gelten entsprechend.

Eine besondere Form der Fahndung ist der Steckbrief. Ihn kann der Staatsanwalt bei Vorliegen eines Haftbefehls gegen einen flüchtigen oder sich verborgen haltenden Beschuldigten erlassen (Abs. 1). In Ausnahmefällen braucht kein Haftbefehl vorzuliegen. Das Untersuchungsorgan kann dann auch den Steckbrief erlassen (Abs. 2).

Mit dem Steckbrief wird die Öffentlichkeit aufgefordert, den zuständigen Organen bei dem Vollzug des erlassenen Haftbefehls zu helfen. Der Steckbrief kann durch Aushang an Stellen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, aber auch auf andere Weise, z. B. durch Rundfunk und Fernsehen, verbreitet werden.

Sechster Abschnitt

Abschluß des Ermittlungsverfahrens

§140

Abschließende Entscheidungen der Untersuchungsorgane

Die von einem Untersuchungsorgan geführten Ermittlungen können abschließen mit

1. der Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
2. der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;